

V 081/16

V o r l a g e

an den Ortsrat Emmerstedt

Feststellung des Sitzverlustes des Ortsratsmitgliedes Uwe Feder

Herr Uwe Feder hat mit Schreiben vom 30.06.2016 den Bürgermeister der Stadt Helmstedt unterrichtet, dass er am 05.07.2016 seinen Wohnsitz von Emmerstedt nach Braunschweig verlegen wird. Da er mit dem Wohnsitzwechsel die Voraussetzungen gem. § 49 NKomVG nicht mehr erfüllt, hat er demzufolge seinen Sitz im Ortsrat Emmerstedt niedergelegt.

Gemäß § 91 Abs. 4 Satz 1 i. V. m. § 52 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des Nieders. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) endet die Mitgliedschaft im Ortsrat durch den Verlust der Wählbarkeitsvoraussetzungen des § 49 Abs. 1 NKomVG wegen Aufgabe des Wohnsitzes im Gebiet der Stadt Helmstedt.

Der Ortsrat hat gemäß § 91 Abs. 4 Satz 1 i. V. m. § 52 Abs. 2 NKomVG den Sitzverlust festzustellen.

Beschlussvorschlag:

Gem. § 52 Abs. 2 NKomVG wird festgestellt, dass die Mitgliedschaft im Ortsrat Emmerstedt für das Ortsratsmitglied Uwe Feder gem. § 52 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 NKomVG durch Verlust der Wählbarkeitsvoraussetzungen nach § 49 Abs. 1 NKomVG beendet ist.

gez. Wittich Schobert

(Wittich Schobert)